



# Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten der LNVG

Anschlussmobilität für die Wunderline

*Bad Zwischenahn, 21. September 2018*

Stephan Börger  
Leiter Stabsstelle Mobilitätsmanagement



Landesnahverkehrsgesellschaft  
Niedersachsen mbH

# Die LNVG deckt das Nahverkehrsgeschäft nahezu komplett ab

## Aufgaben der LNVG

- Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
  - Infrastruktur
  - SPNV-Angebot
  - Fahrzeugmanagement
  - Verkehrswirtschaft
- Liniengenehmigungsbehörde im ÖPNV
- Finanzmanager für zugewiesene ÖPNV-Mittel des Landes
- Zentraler ÖPNV-Fördermittelgeber in Niedersachsen

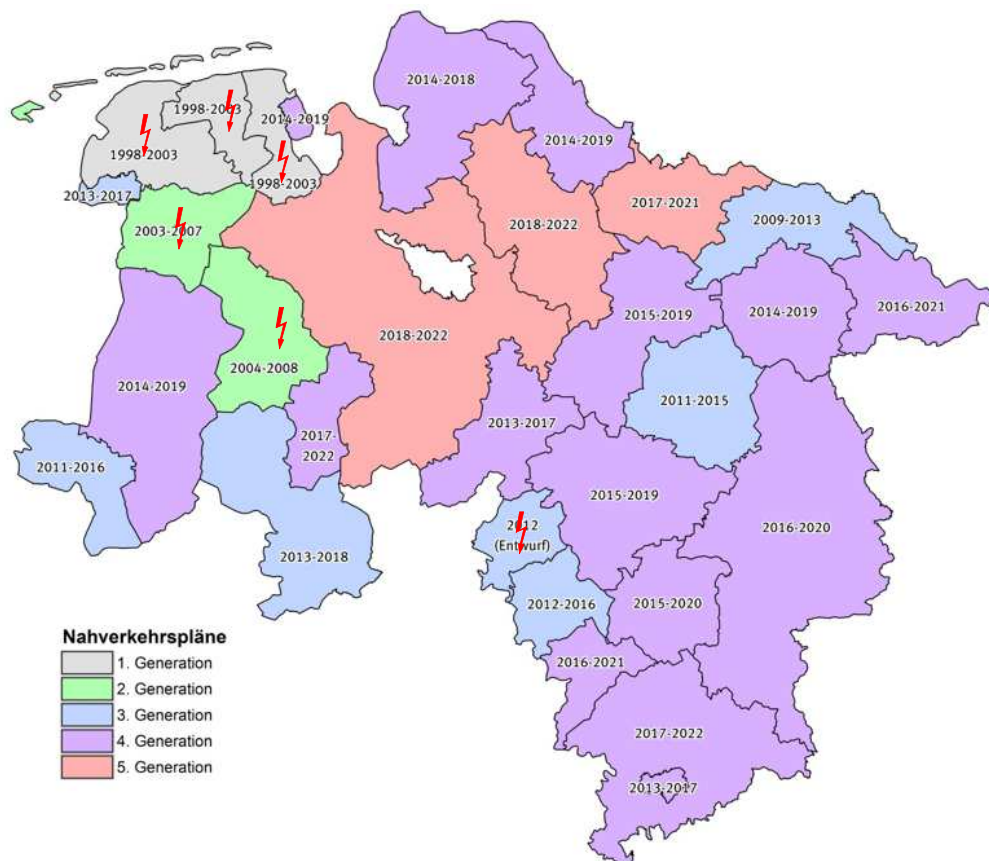
## Struktur & Organisation

- Hauptsitz ist Hannover, Rechtsform: GmbH
- LNVG ist ein beliehenes Unternehmen, d.h. Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen im eigenen Namen
- Derzeit rund 70 Mitarbeiter, überwiegend als Angestellte
- Tochtergesellschaft des Landes
- Fachaufsicht: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)



# Der Gestaltungswille im ÖPNV ist landesweit heterogen ausgeprägt

## Indikator Nahverkehrsplan



### Der Nahverkehrsplan (NVP) im NNVG

- Der NVP ist der ÖPNV-Rahmenplan des Aufgabenträgers das relevante Steuerinstrument des Aufgabenträgers
- Gemäß §6 (1) Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) soll die NVP-Aufstellung alle 5 Jahre erfolgen
- Die NVP-Aktualisierungsfrequenz der ÖPNV-Aufgabenträger ist uneinheitlich
- Ein aktueller NVP ist jedoch kein genereller Indikator für innovative Maßnahmen z.B. im nicht-schulbezogenen ÖPNV
- NVP-Aktualisierungspflicht bis Ende 2019, ansonsten Einstellung der (neuen) Finanzierungsmittel (§7a + 7b NNVG)

# Der Gestaltungswille im ÖPNV ist landesweit heterogen ausgeprägt

## Indikator Nahverkehrsplan



### Der Nahverkehrsplan (NVP) im NNVG

- Der NVP ist der ÖPNV-Rahmenplan des Aufgabenträgers das relevante Steuerinstrument des Aufgabenträgers
- Gemäß §6 (1) Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) soll die NVP-Aufstellung alle 5 Jahre erfolgen
- Die NVP-Aktualisierungsfrequenz der ÖPNV-Aufgabenträger ist uneinheitlich
- Ein aktueller NVP ist jedoch kein genereller Indikator für innovative Maßnahmen z.B. im nicht-schulbezogenen ÖPNV
- NVP-Aktualisierungspflicht bis Ende 2019, ansonsten Einstellung der (neuen) Finanzierungsmittel (§7a + 7b NNVG)

# Aufgabendifferenzierung zwischen Finanzierung & Förderung

## ÖPNV-Finanzierung

### ÖPNV-Finanzierung gemäß NNVG über

- Zugewiesene Mittel nach §7 (5) NNVG. Verwendung gemäß (7) NNVG
- Zugewiesene Mittel nach §7a NNVG zur Gewährleistung abgesenkter Fahrpreise für Schüler & Azubis („Säule 1“)
- Zugewiesene Mittel nach §7b NNVG zur Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV („Säule 2“)

## ÖPNV-Förderung

### Fördertatbestände gem. NGVFG z.B.

- Bau von Haltestellen/Busbahnhöfen
- P&R-, B&R-, K&R-Anlagen
- Empfangsgebäude an SPNV-Bahnhöfen
- Betriebshöfe Bus & Stadtbahn
- Busbeschleunigung
- Fahrgastinformation
- (Bürger-)Busförderung
- Tarif, Verkehrsgemeinschaften & Verbünde



# Aufgabendifferenzierung zwischen Finanzierung & Förderung

## ÖPNV-Finanzierung

### ÖPNV-Finanzierung gemäß NNVG über

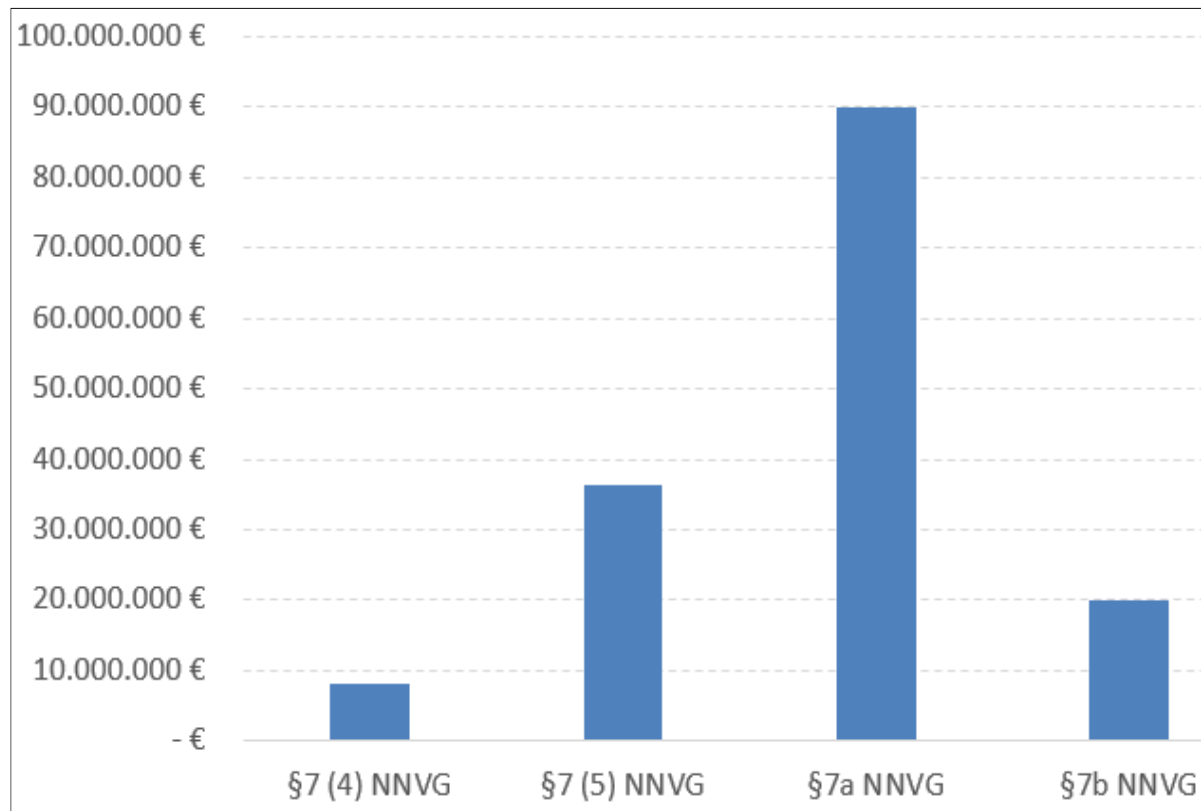
- Zugewiesene Mittel nach §7 (5) NNVG. Verwendung gemäß (7) NNVG
- Zugewiesene Mittel nach §7a NNVG zur Gewährleistung abgesenkter Fahrpreise für Schüler & Azubis („Säule 1“)
- Zugewiesene Mittel nach §7b NNVG zur Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV („Säule 2“)

## ÖPNV-Förderung

### Fördertatbestände gem. NGVFG z.B.

- Bau von Haltestellen/Busbahnhöfen
- P&R-, B&R-, K&R-Anlagen
- Empfangsgebäude an SPNV-Bahnhöfen
- Betriebshöfe Bus & Stadtbahn
- Busbeschleunigung
- Fahrgastinformation
- (Bürger-)Busförderung
- Tarif, Verkehrsgemeinschaften & Verbünde

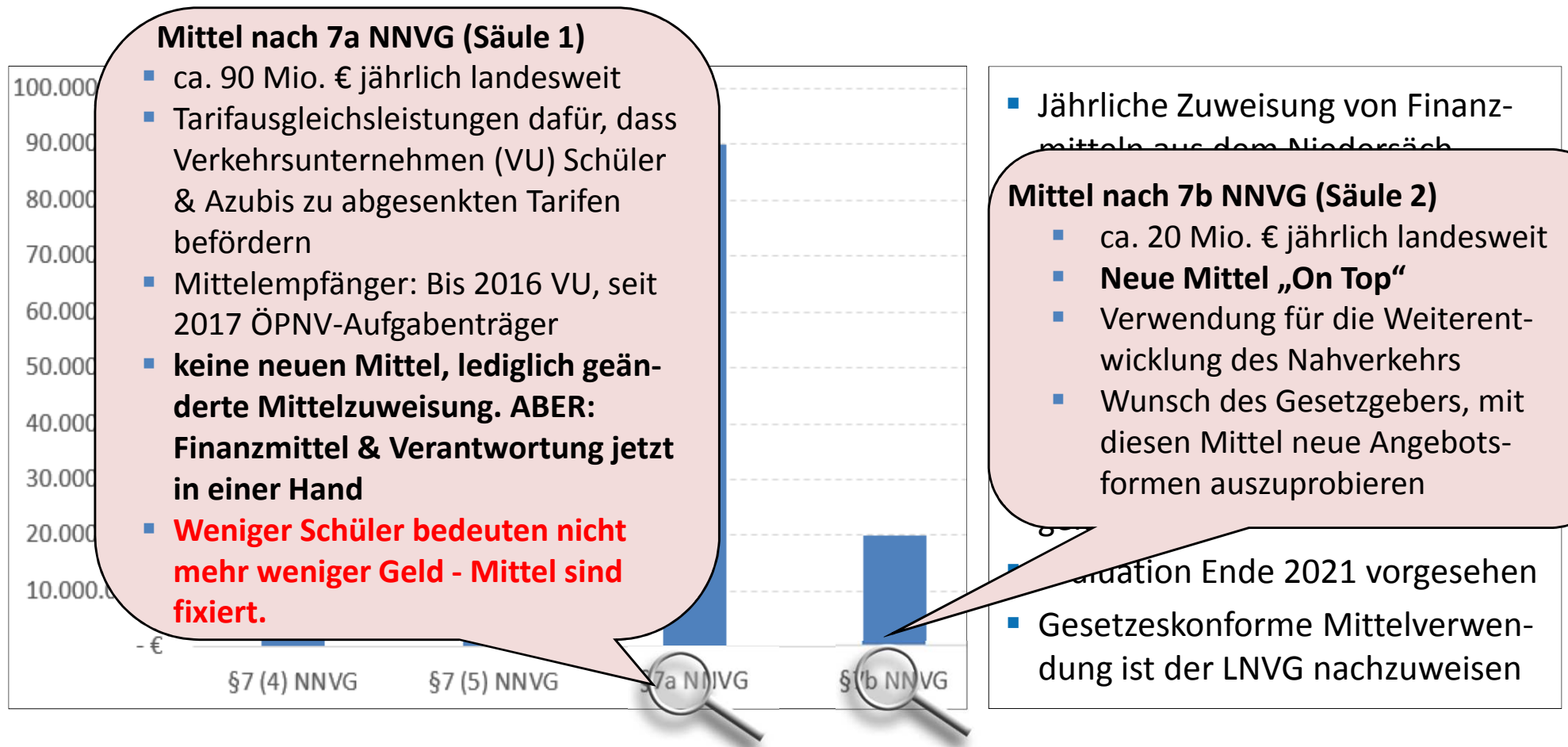
# Die ÖPNV-Aufgabenträger erhalten jährlich ca. 154 Mio. EUR aus dem NNVG



- Jährliche Zuweisung von Finanzmitteln aus dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) an die ÖPNV-Aufgabenträger
- Breite Verwendungsmöglichkeiten möglich (konsumtiv und investiv)
- Finanzmittel nach §§7a und 7b NNVG sind in 2017 hinzu gekommen
- Evaluation Ende 2021 vorgesehen
- Gesetzeskonforme Mittelverwendung ist der LNVG nachzuweisen



# Die ÖPNV-Aufgabenträger erhalten jährlich ca. 154 Mio. EUR aus dem NNVG



# Aufgabendifferenzierung zwischen Finanzierung & Förderung

## ÖPNV-Finanzierung

### ÖPNV-Finanzierung gemäß NNVG über

- Zugewiesene Mittel nach §7 (5) NNVG. Verwendung gemäß (7) NNVG
- Zugewiesene Mittel nach §7a NNVG zur Gewährleistung abgesenkter Fahrpreise für Schüler & Azubis („Säule 1“)
- Zugewiesene Mittel nach §7b NNVG zur Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV („Säule 2“)

## ÖPNV-Förderung

### Fördertatbestände gem. NGVFG z.B.

- Bau von Haltestellen/Busbahnhöfen
- P&R-, B&R-, K&R-Anlagen
- Empfangsgebäude an SPNV-Bahnhöfen
- Betriebshöfe Bus & Stadtbahn
- Busbeschleunigung
- Fahrgastinformation
- (Bürger-)Busförderung
- Tarif, Verkehrsgemeinschaften & Verbünde

# Fördertatbestände im ÖPNV (1/2)

- Bushaltestellen (Einzelvorhaben)
- Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)
- Haltestellen < 50 T€ (Sammelantrag)
- Park&Ride, Bike&Ride, Kiss&Ride



# Fördertatbestände im ÖPNV (2/2)

- Empfangsgebäude an Bahnhöfen
- Bus- und Stadtbahnbetriebshöfe
- Busbeschleunigungssysteme
- Beschaffung von Bürgerbussen



# Neuere Fördertatbestände seit 2014

- Echtzeitinformation
- Ladeinfrastruktur für E-Mobility
- Grunderneuerung von Verkehrsanlagen
- Beschaffung von Linienbussen
- Betrieb von Landesbedeutsamen Buslinien



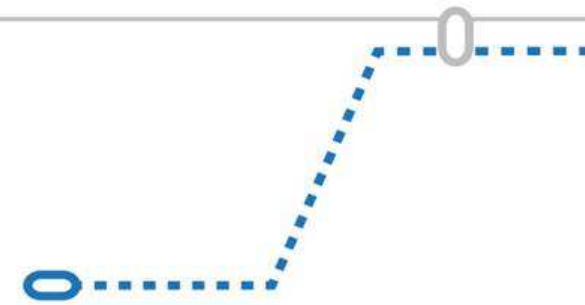


# Generelle Rahmenbedingungen

- Fast ausschließlich Investitionsförderung, nur bei Landesbuslinien konsumtiv
- Im Regelfall 75% Förderquote (Ausnahme z.B. Linienbusse: max. 40%)
- Bei Einzelvorhaben muss Bagatellgrenze von 35.000 € überschritten werden
- Bei fast allen Fördertatbeständen gelten Höchstbeträge für die maximal zulässigen zuwendungsfähigen Baukosten
- Die Höchstbeträge beinhalten Grunderwerb und Zuwegungen
- Planungsausgaben werden bis zu 10% der zuwendungsfähigen Bauausgaben bezuschusst
- Zur Antragstellung ist eine Entwurfsplanung erforderlich
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer technisch-wirtschaftlichen Prüfung ermittelt, die auch die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens beinhaltet



# Höchstbeträge an zuwendungsfähigen Kosten (1/2)



Alle Beträge sind Netto-Beträge; bei kommunalen Antragstellern kommt die MwSt. hinzu

## **Bike&Ride**

- Fahrradstellplatz, nicht überdacht: 520 €
- Fahrradstellplatz, überdacht: 950 €
- Stellplatz in abschließbarer Einzelbox: 1.100 €
- Stellplatz in abschließbaren Käfig: 1.400 €
- Stellplatz in bewachter Fahrradstation: 1.500 €
- Ladesäule für Elektrofahräder: 6.000 €

## **Park&Ride:**

- Pkw-Stellplatz, nicht überdacht 5.200 €
- Pkw-Stellplatz im Parkhaus 10.400 €
- Ladesäule für E-Pkw 7.500 €

# Höchstbeträge an zuwendungsfähigen Kosten (2/2)

## Bushaltestellen

- Einzelhaltestelle (max. 2 Positionen): 130.000 € je Abfahrtsposition
- Zentraler Omnibusbahnhof (mind. 3 Pos.) 170.000 € je Abfahrtsposition

## Echtzeitinformation, Busbeschleunigung

- Fahrzeugausstattung ÖPNV-Omnibus 8.000 €
- Fahrzeugausstattung Stadtbahn 8.000 € (Einrichtungsfahrzeug)
- Fahrzeugausstattung Stadtbahn 15.000 € (Zweirichtungsfahrzeug)

## Bürgerbus

- Standard-Bürgerbus (Hochboden) 70.000 €
- Bürgerbus (Niederflur) 80.000 €
- Behindertengerechte Einstiegshilfe 6.000 €

# Ablauf des Förderverfahrens (1/2)

- Antragsteller entwickelt Projektidee, holt politische Beschlüsse ein, beauftragt Entwurfsplanung
- Antragstellung auf Basis Entwurfsplanung zum 31. Mai des Vorjahres (Antragsjahr) bei LNVG
- LNVG prüft dann auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Umsetzungsreife
- Zu Ende des Antragjahres: Entscheidung über Aufnahme ins Förderprogramm des Folgejahres durch das Wirtschaftsministerium
- Dann: Programmaufnahmemitteilung, anschließend Zuwendungsbescheid durch LNVG



## Ablauf des Förderverfahrens (2/2)

- Nach Programmaufnahme kann unmittelbarer Beginn der Maßnahme über Beantragung „Vorzeitiger Maßnahmebeginn“ erfolgen
- Nach vorzeitigem Maßnahmebeginn oder Zuwendungsbescheid Umsetzung durch Antragsteller
- Mittelabruf bei LNVG je nach Baufortschritt
- Bei Kostenüberschreitung: Kostenerhöhungsantrag
- Nach Fertigstellung: Vorlage des Verwendungsnachweises, Prüfung durch LNVG, ggf. Landesrechnungshof
- Bei Investitionsvorhaben generell 20-jährige Zweckbindung



**Stephan Börger / Mobilitätsmanagement**

**☎ 0511 / 53333-107**

**[boerger@lnvg.de](mailto:boerger@lnvg.de)**

